

Verwaltungsvorschrift über ausreichende Deutschkenntnisse im Rahmen der Erteilung / Ablehnung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)

Im Rahmen der Prüfung auf Erteilung / Ablehnung einer Pflegeerlaubnis ist unter anderem die Geeignetheit der Antragstellerin / des Antragstellers zu überprüfen. Hierzu ist auch festzustellen, ob die Antragstellerin / der / Antragsteller über „ausreichende Deutschkenntnisse“ verfügt.

Über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen

- Personen, die im deutschsprachigen Raum mindestens einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss erworben haben und vor der Antragstellung innerhalb der letzten fünfzehn Jahre mindestens fünf Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt im deutschsprachigen Raum hatten.

Deutschsprachiger Raum im Sinne dieser Regelung sind die nachfolgenden Gebiete:

Die Bundesrepublik Deutschland,  
das Königreich Belgien (hier nur die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, St. Vith),  
die Italienische Republik (hier nur die Autonome Provinz Bozen-Südtirol),  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft (hier nicht die Kantone Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Waadt).

- Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre einen Nachweis über die deutsche Sprache zum Spracherwerb, zur Sprachanwendung und zur Sprachkompetenz mindestens der Stufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erworben haben.
- Personen, die die innerhalb der letzten fünf Jahre im Familienservicebüro der Landeshauptstadt Hannover in einem persönlichen Gespräch ihre Deutschkenntnisse nachgewiesen haben. Hierbei sind im Einzelnen die nachfolgenden Punkte zu überprüfen und vollständig zu erbringen:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.

Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Das persönliche Gespräch mit der Antragstellerin / dem Antragsteller führt die / der für Erteilung / Ablehnung zuständige Mitarbeiterin / Mitarbeiter durch. In Zweifelsfällen ist die Fachberatung Kindertagespflege oder die Sachgebietsleitung 51.45 zu beteiligen.